



**Verfahrensgebiet II - Bodenordnungsverfahren Wiederau**  
**Verfahrensnummer: 6001 C**

### **3. Änderungsbeschluss**

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF), Dienstszitz Luckau, hat beschlossen:

Das mit Beschluss vom 12.05.1993, gemäß § 56 LwAnpG<sup>1</sup> in Verbindung mit den §§ 1 und 4 FlurbG<sup>2</sup> angeordnete, durch 1. Änderungsbeschluss vom 02.09.2002 geänderte, durch 1. Teilungsbeschluss vom 09.12.2003 und 2. Änderungsbeschluss vom 23.08.2012 festgestellte Verfahrensgebiet II des

#### **Bodenordnungsverfahrens Wiederau mit der Verfahrensnummer 6001 C**

wird gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 FlurbG und dem BbgLEG<sup>3</sup> wie folgt geändert:

#### **1. Verfahrensgebiet II - Bodenordnungsverfahren Wiederau**

##### **1.1 Hinzuziehung von Flurstücken:**

Zum Verfahrensgebiet wird nachstehend aufgeführtes Flurstück hinzugezogen und unterliegt der Anordnung zum Bodenordnungsverfahren:

**Land Brandenburg**  
**Landkreis Elbe-Elster**  
**Stadt Uebigau-Wahrenbrück**

**Gemarkung Bomsdorf, Flur 1, Flurstück 145**  
(Größe: 108 m<sup>2</sup>, Schwarze Elster)

---

<sup>1</sup> Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586)

<sup>2</sup> Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

<sup>3</sup> Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 14], S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 33])

## **1.2. Ausschluss von Flurstücken:**

Nachstehend aufgeführtes Flurstück wird aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

**Land Brandenburg**  
**Landkreis Elbe-Elster**  
**Stadt Uebigau-Wahrenbrück**

**Gemarkung Drasdo, Flur 1, Flurstück 102**  
(Größe: 887 m<sup>2</sup>, Weg von Oelsig nach Drasdo)

Die Änderungen des Verfahrensgebietes II – Bodenordnungsverfahren Wiederau ist auf den als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskartenausschnitten dargestellt.

Das dem Verfahrensgebiet II hinzugezogene Flurstück ist rot gekennzeichnet.

Das dem Verfahrensgebiet II ausgeschlossene Flurstück ist blau gekennzeichnet.

Das Verfahrensgebiet II - Bodenordnungsverfahren Wiederau hat nunmehr eine Größe von ca. 2.529,7600 ha.

## **2. Bekanntgabe:**

Dieser Änderungsbeschluss mit Gründen und Kartenausügen wird den an der Änderung beteiligten Grundstückseigentümern mitgeteilt (§ 8 Abs. 1 FlurbG).

## **3. Beteiligte:**

Beteiligte am Bodenordnungsverfahren sind:

### **- als Teilnehmer**

die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbstständigem Gebäudeeigentum (§ 10 Abs. 1 FlurbG).

### **- als Nebenbeteiligte**

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Verfahrensgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen bzw. die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Verfahrensgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).



#### **4. Teilnehmergeinschaft:**

Die Eigentümer des zugezogenen Flurstücks sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten und Inhaber von selbstständigem Gebäudeeigentum werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft Verfahrensgebiet II mit Sitz in Wiederau. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten des ausgeschlossenen Flurstücks scheiden aus der Teilnehmergeinschaft aus, sofern sie nicht mit weiteren Flurstücken im Verfahrensgebiet II am Bodenordnungsverfahren Wiederau beteiligt sind.

#### **5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Rechte an den Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstsitz Luckau  
Karl-Marx-Straße 21  
15926 Luckau**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht im Grundbuch eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen bzw. die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

#### **6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums**

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll, mit der Ausnahme, dass die Änderungen zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb des Grundstückes gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landes-

kulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,

- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen zu b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG<sup>4</sup>). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für das auszuschließende Flurstück werden die zeitweiligen Einschränkungen aufgehoben.

## **7. Finanzierung des Verfahrens**

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

## **8. Gründe:**

Mit dem 1. Änderungsbeschluss vom 02.09.2002 wurden durch Flurstückszerlegung aus katastertechnischen Gründen Teile des Flusslaufes der Schwarzen Elster zur Begrädigung der Verfahrensgrenze zugezogen. Mit diesem Änderungsbeschluss wird hiermit die Hinzuziehung des Flurstücks 145 (Schwarze Elster) der Flur 1 in der Gemarkung Bomsdorf zum Verfahrensgebiet II – Wiederau nachgeholt und die Bodenordnung angeordnet.

Durch Auflösung von Überhaken zur Erstellung der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) im Jahre 2006 wurde das Flurstück 2 der Flur 1 in der Gemarkung Drasdo in die Flurstücke 102 und 103 der Flur 1 in der Gemarkung Drasdo zerlegt. Das Flurstück 102 (Weg von Oelsig nach Drasdo) liegt räumlich getrennt außerhalb des Verfahrensgebiet II – Wiederau. Da für diese Wegefläche kein Neuordnungsbedarf besteht wird das Flurstück 102 aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen und die zeitweiligen Einschränkungen nach dem Flurereinigungs-gesetz aufgehoben.

Die Voraussetzungen für die Gebietsänderungen und das Interesse der Beteiligten sind gegeben. Die Gebietsänderungen sind geringfügig.

<sup>4</sup> Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786)

**9. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen 3. Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstsz Luckau  
Karl-Marx-Straße 21  
15926 Luckau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der Zustellung.

Luckau, den 23.09.2014

Im Auftrag

Reppmann  
Regionalteamleiterin Bodenordnung



Anlagen: